

Wie die Ampelkoalition den Bundeshaushalt auf Kosten der Beitragszahlenden saniert

Zusammenstellung der finanziellen Wirkung der Eingriffe der Haushaltsbegleitgesetzgebung auf die Sozialversicherung

11. September 2024

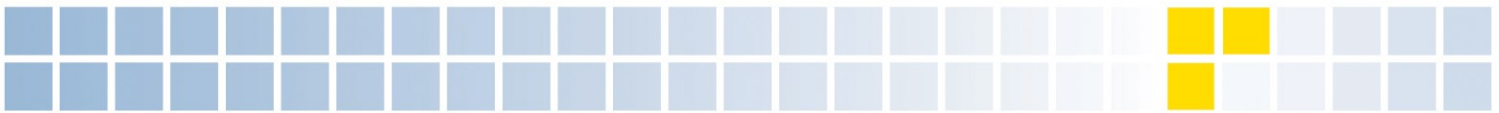
Zusammenfassung

Die Ampel startet einen defacto Angriff auf das Nettoeinkommen der Beschäftigten und macht Arbeit in Deutschland teurer und damit – in Zeiten des Arbeits- und Fachkräftemangel – weiter unattraktiver. Es gibt einen Verschiebepfeil zu Lasten der Sozialversicherungen, der Beitragssteigerungen beschleunigt. Damit die Koalition so tun kann, als sei der Haushalt saniert, werden die Arbeitgeber und Beschäftigten durch höhere Beitragszahlungen belastet. Im Kern ist dies eine sachwidrige Umwidmung von Beitragszahlungen zugunsten des Steuerhaushalts. Beiträge unterliegen eigentlich einer strengen Zweckbindung - sie dürfen nicht für die allgemeine Haushaltsfinanzierung herangezogen werden.

Allein bis zum Jahr 2027 verlagert die Ampelregierung mehr als 16 Mrd. € hohe Kosten, die systematisch richtig bislang vom Bund getragen worden sind, auf die Sozialversicherung. Im Bereich der Arbeitslosenversicherung kommt es auch in den Folgejahren noch zu Belastungen, insbesondere über zusätzliche Personalausgaben und weitere Aufwendungen für die Administration z. B. IT-Ausgaben.

Diese Mehrbelastungen werden die ohnehin schon hohen Sozialbeiträge noch weiter nach oben treiben. Die Folge sind höhere Arbeitskosten für die Unternehmen und weniger Netto vom Brutto für die Beschäftigten. Die gerade erst beschlossene Wachstumsinitiative wird dadurch in Teilen zu einer Luftbuchung.

Sozialversicherung	Ampel-Eingriffe, die bis 2027 wirksam sind	Gesamtvolumen
Soziale Pflegeversicherung	Aussetzung des Bundeszuschusses von 2024 bis 2027 (jeweils 1 Mrd. €) gemäß Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023	4,0 Mrd. €
Gesetzliche Rentenversicherung	Kürzung der Bundeszuschüsse von 2022 bis 2027	9,6 Mrd. €
Arbeitslosenversicherung	Übertragung der Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation von langzeitarbeitslosen Menschen von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen ab 2025 (0,9 Mrd. € pro Jahr, steigende Förderzahlen nicht eingerechnet).	mind. 2,7 Mrd. € hinzu kommen Ausgaben für Personal und IT



Im Einzelnen

Rentenversicherung

Mit dem geplanten Haushaltsbegleitgesetz will die Ampelregierung den Bundeszuschuss zur Rentenversicherung um weitere 2 Mrd. € bis 2027 kürzen. Es wäre bereits das fünfte Mal in dieser Legislaturperiode, dass die Ampelkoalition sich an der Rentenversicherung bedient. Einschließlich der jetzt geplanten Kürzung würden der Rentenversicherung bis 2027 insgesamt 9,6 Mrd. € durch Ampelgesetze entzogen. Die Beitragszahlenden müssten für diese Kürzungen aufkommen. Damit treibt die Koalition die Sozialbeiträge noch weiter nach oben. Zugleich handelt die Ampelregierung widersprüchlich, wenn sie einerseits mit dem Rentenpaket II die Leistungen der Rentenversicherung deutlich ausweitet, andererseits aber der Rentenversicherung erneut die Mittel kürzt.

Forderung:

Beide Vorhaben, das Rentenpaket II und die geplante neuerliche Kürzung des Bundeszuschusses, müssen aufgegeben werden. Das Rentenpaket II ist unfair und ungerecht gegenüber der jungen Generation - es leistet keinen Beitrag zur Nachhaltigkeit der Rentenversicherung. Wir fordern eine Rückkehr zu Fairness und Nachhaltigkeit.

Hintergrund:

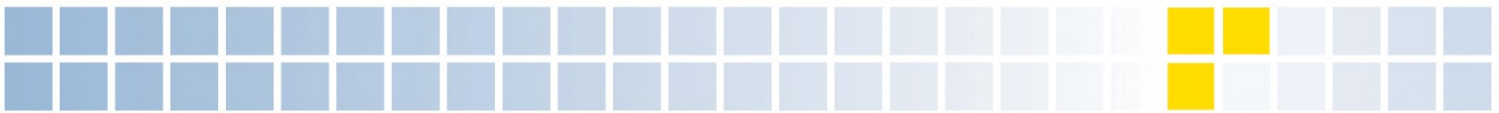
- Mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2022 und dem Rentenpaket I hat die Koalition zunächst Bundeszuschüsse an die Rentenversicherung in Höhe von jeweils 0,5 Mrd. € für die Jahre 2022 bis 2025 gekürzt (insgesamt 2 Mrd. €).
- Mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 wurde der Bundeszuschuss in den Jahren 2024 bis 2027 um jeweils 0,6 Mrd. € Euro pro Jahr gekürzt (insgesamt 2,4 Mrd. €).
- Mit dem Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 wurden die Kürzungen durch das Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 um weitere 0,6 Mrd. € pro Jahr erhöht (insgesamt 2,4 Mrd. €).
- Mit dem Rentenpaket II werden die Bundeszuschüsse in den Jahren 2024 bis 2027 um insgesamt 0,8 Mrd. € gekürzt.
- Mit dem geplanten Haushaltsbegleitgesetz 2025 sollen weitere Kürzungen der Bundeszuschüsse in Höhe von 1 Mrd. € in 2025, 0,7 Mrd. € in 2026 und 0,3 Mrd. € in 2027 dazukommen (insgesamt 2 Mrd. €).“

Pflegeversicherung

Bis 2027 hat die Ampelkoalition den Bundeszuschuss zur sozialen Pflegeversicherung in Höhe von 1 Mrd. € jährlich ausgesetzt, um zur Konsolidierung des Bundeshaushalts beizutragen. Gleichzeitig wurde eine Absenkung der Zuführung von Mitteln der Pflegeversicherung an den Pflegevorsorgefonds um jährlich 1 Mrd. € beschlossen. Bis 2027 werden der Pflegeversicherung dadurch insgesamt 4 Mrd. € entzogen. Zusätzliche Beitragssteigerungen sind damit vorgeplant.

Die Aussetzung des Bundeszuschusses in der Pflegeversicherung ist auch ordnungspolitisch falsch. Die Pflegeversicherung leistet in erheblichem Umfang gesamtgesellschaftliche Aufgaben, wie z. B. die Übernahme der Rentenversicherungsbeiträge für pflegende Angehörige (2,4 Mrd. € pro Jahr), die über Steuermitteln finanziert werden müssen. Durch die vollständige Aussetzung des Bundeszuschusses gehen sie dagegen allein zu Lasten der Beitragszahlenden.

Trotz der deutlichen Anhebung des Pflegebeitragssatzes auf 3,4 % zum 1. Juli 2023 kommt die Pflegeversicherung heute schon mit ihren Einnahmen nicht mehr aus. Weitere Beitragssatzanstiege sind angesichts der ohnehin schon hohen und weiter gestiegenen Beitragslast in der Sozialversicherung nicht tragbar.



Forderung:

Wir brauchen eine grundsätzliche Reform der Pflegeversicherung, die die Beitragsdynamik durchbricht und die Ausgaben für die Pflege begrenzt. Zugleich muss der Bundeszuschuss wieder in der systematisch angemessenen Höhe gezahlt werden. Richtigerweise müsste der Bundeszuschuss sogar deutlich höher ausfallen, um die von der Pflegeversicherung getragenen gesamtgesellschaftlichen Leistungen abzudecken.

Hintergrund:

- Um zur Konsolidierung des Bundeshaushalts beizutragen, wurde mit dem Haushaltsfinanzierungsgesetz 2023 u. a. eine Aussetzung des Bundeszuschusses zur SPV von jährlich 1 Mrd. € in den Jahren 2024 bis 2027 beschlossen.
- Im Gegenzug wurde die Zuführung von Mitteln der SPV an den Pflegevorsorgefonds für die Jahre 2024 bis 2027 um jährlich 1 Mrd. €, von 1,7 Mrd. € auf 0,7 Mrd. €, abgesenkt. Nach geltendem Recht wird der Bundeszuschuss zur SPV ab dem Jahr 2028 wieder aufgenommen (§ 61a Absatz 1 SGB XI).

Arbeitslosenversicherung

Mit dem Haushaltsbegleitgesetz verlagert die Ampelregierung ab dem 1. Januar 2025 gesamtgesellschaftliche Aufgaben wie die berufliche Weiterbildung und Rehabilitation von Langzeitarbeitslosen, die nicht in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt haben, sachwidrig in den Bereich der Arbeitslosenversicherung.

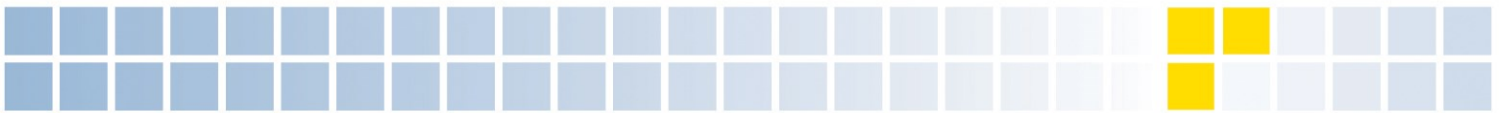
Das ist ordnungspolitisch falsch und verfassungsrechtlich fragwürdig. Damit wird die Arbeitslosenversicherung mit Kosten von mindestens 0,9 Mrd. € pro Jahr dauerhaft belastet und der Aufbau einer Krisenrücklage erschwert.

Die Aufgabenverlagerung führt zu komplexen Übergabeverfahren und damit nach aktueller Kalkulation zu einem Personalbedarf in der Arbeitslosenversicherung von fast 700 Stellen und Kosten für die Entwicklung sowie den Betrieb einer IT-Schnittstelle zu den zugelassenen kommunalen Trägern, die es bisher nicht gibt. Auch für die langzeitarbeitslosen Menschen ergeben sich Nachteile: Die Aufgabenverlagerung führt dazu, dass zukünftig zwei Behörden für die Menschen zuständig sind, was nicht nur ineffizient ist, sondern durch erhebliche Schnittstellenprobleme eine ganzheitliche Integrationsstrategie erschwert.

Der gesamte Integrationsprozess kann sich so verzögern. Dabei ist bekannt: Je länger Menschen arbeitslos sind, umso schwieriger ist es (wieder), in das Berufsleben einzusteigen. Durch ständig neue Aufgaben und steigende Kosten wird der Aufbau einer Krisenrücklage erheblich erschwert und das Risiko steigt, dass auch die Arbeitslosenversicherung bei steigender Arbeitslosigkeit in ein Defizit gerät und dass damit auch hier der Beitragssatz erhöht werden muss.

Forderung:

Die Ampel darf die Arbeitslosenversicherung nicht für ihre Konfliktbewältigung missbrauchen. Die Aufgabenverschiebung muss daher entweder unterlassen werden – oder systematisch korrekt durchgeführt werden. Die entstehenden Kosten – und auch die Folgekosten – müssen vollständig durch Steuermittel ausgeglichen werden.



Hintergrund:

- Die Verlagerung der aktiven Arbeitsmarktförderung für unter 25-Jährige im SGB II-Bezug von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen war im Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 politisch nicht durchsetzbar. Deshalb wurde zur Entlastung des Haushaltes ab 2025 im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens schnell eine Alternative gefunden, indem die Finanzierungs- und Aufgabenverantwortung für die Förderung der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation von SGB II-Leistungsbeziehenden von den Jobcentern auf die Arbeitsagenturen verschoben wurde.
- Der Bund hat im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Zweiten Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 versucht, sich noch zusätzlich auf Kosten der Arbeitslosenversicherung zu entlasten. Die Arbeitslosenversicherung muss nur deswegen insgesamt 5,2 Mrd. € bis 2027 als sog. Ausgleichsbeitrag nicht zahlen, weil die verfassungsrechtlichen Bedenken im parlamentarischen Verfahren zu groß waren. Die Arbeitslosenversicherung sollte vom Bund geleistete Zuschüsse aus der Corona-Pandemie zurückzahlen, obwohl es sich hier explizit um Zuschüsse und keine Darlehen gehandelt hatte.
- Weitere Aufgabenverlagerungen sind bereits geplant: Laut Entwurf des SGB III – Modernisierungsgesetzes soll die Arbeitslosenversicherung die aktuell steuerfinanzierte Anerkennungsberatung sowohl von im Inland als auch von im Ausland lebenden Menschen übernehmen und ab 2029 aus Beitragsmitteln finanzieren. Dabei haben Menschen, die sich im Ausland befinden in der Regel noch nie Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt. In beiden Fällen handelt es sich um versicherungsfremde Aufgaben, bei denen Beitragsmittel zweckwidrig verwendet werden würden. Die Kosten belaufen sich laut Gesetzentwurf auf 41 Mio. €. Im Gesetzentwurf wird hierfür insgesamt ein Personalmehrbedarf von 327 Stellen angegeben.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 30,5 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.